

Klinikverbund Hessen e.V.

Wetzlar

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2022

Klinikverbund Hessen e.V.

Wetzlar

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1 Wirtschaftliche Grundlagen	6
3.2 Lage des Vereins	6
3.2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	xxx
4. Prüfungsdurchführung	8
4.1 Gegenstand der Prüfung	8
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
5.2 Jahresabschluss	10
5.3 Lagebericht	10
6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
7. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
7.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	12
7.2 Finanzlage	13
7.3 Ertragslage	14
9. Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	
sowie	
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020	

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

In der Mitgliederversammlung vom 7. November 2022 der

Klinikverbund Hessen e.V.,

Wetzlar

(im Folgenden auch "Klinikverbund Hessen e.V." oder "Verein" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung des Vereins, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Der vorliegende Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Klinikverbund Hessen e.V. zum 31. Dezember 2022 ist an den geprüften Verein gerichtet.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 8.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 15. März 2023 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Klinikverbund Hessen e.V., Wetzlar, zum 31. Dezember 2022 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Klinikverbund Hessen e.V., Wetzlar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Klinikverbund Hessen e.V., Wetzlar, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Klinikverbund Hessen e.V., Wetzlar, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind,

unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Wirtschaftliche Grundlagen

Der Verein bezweckt die Interessenvereinigung und -vertretung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Hessen. Er unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Er vertritt deren Belange und Interessen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens, Behörden und der Öffentlichkeit.

3.2 Lage des Vereins

3.2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsleitung beurteilt die Lage des Vereins in zusammengefasster Form wie folgt:

Der Verein hat im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag in Höhe EUR 25.344,30 erwirtschaftet. Die Gesamterträge konnten von EUR 408.108,75 auf EUR 422.401,00 gesteigert werden. Dem stehen auf EUR 249.259,13 (2021: EUR 229.164,47) gestiegene Personalaufwendungen gegenüber. Die Materialaufwendungen betragen EUR 80.471,07 (2021: EUR 66.567,87) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 111.969,91 (2021: EUR 89.414,65).

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2022 beträgt EUR 282.535,34. Der Verein hält im Anlagevermögen seine Betriebs- und Geschäftsausstattung vor. Im Berichtsjahr wurden EUR 1.451,99 investiert. Weiteres Vermögen ist als Guthaben bei Kreditinstituten vorhanden. Der Anteil der Liquiden Mittel an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 85,28 %. Die Kapitaleseite wird durch das Eigenkapital in Höhe von EUR 245.588,18 geprägt. Die Eigenkapitalquote beträgt 86,92 %.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 sind keine finanziellen Engpässe entstanden. Eine ausreichende Liquidität war jederzeit gegeben.

Chancen und Risiken sieht die Geschäftsleitung wie folgt:

Die politische und öffentlichkeitswirksame Arbeit konnte 2022 trotz der noch anhaltenden Auswirkungen der Pandemie fortgesetzt und ausgebaut werden. Durch Pressemitteilungen und Artikeln in Fachzeitschriften konnte der Klinikverbund Hessen in Politik und Öffentlichkeit die Positionen seiner Mitglieder deutlich machen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist für die nächsten Jahre erwartbar, dass die Aktivitäten im Bereich der Bundespolitik noch stärker intensiviert werden und über den Klinikverbund in Abstimmung mit anderen Verbänden öffentlicher Krankenhäuser sowie den kommunalen Spitzenverbänden die Interessen der öffentlich getragenen Krankenhäuser gegenüber Abgeordneten und Ministerium eingebracht und vertreten werden können. Der Klinikverbund Hessen sollte zu Beginn des Jahres 2023 nach Wiesbaden in das „Haus der kommu-

nalen Selbstversorgung“ umziehen. Das neue Büro ist dort in unmittelbarer Nähe zur Landespolitik angesiedelt. Das Büro in Berlin wird 2023 aufgelöst, Präsenz in Berlin ist durch Kongresse und berufspolitische Termine anderweitig sichergestellt.

Die Ausgaben des Klinikverbundes Hessen wurden 2022 mehrheitlich durch Personalkosten geprägt und stellten kein Risiko dar (siehe Bilanz). Eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge ist weder durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch durch Austritte zu erwarten. Der Kongress "**Zukunft Gesundheit**" bleibt, trotz der entsprechend angepassten Preisgestaltung, ein Zuschussgeschäft, um möglichst vielen Mitarbeitern von Mitgliedshäusern eine Teilnahme an diesem Fachkongress zu ermöglichen und um den Klinikverbund Hessen e. V. in der öffentlichen und fachlichen Wahrnehmung zu stärken. Reise-, Kongress- und Fortbildungskosten konnten 2022 eingespart werden. Aufgrund der hohen Vermögenslage (Kontenbestände) und dem Risiko von Negativzinsen strebt der Verein ein leichtes Abschmelzen der bestehenden Kontobestände an. Aus diesem Grund werden Angebote des Klinikverbundes für seine Mitgliedshäuser ggf. nicht kostendeckend kalkuliert.

Grundsätzlich sind aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Vereins Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar.

Hinsichtlich der finanziellen Situation der Mitgliedskrankenhäuser besteht in Einzelfällen ein gewisses – derzeit allerdings nicht konkretes – Risiko für Einnahmeausfälle bei den Mitgliedsbeiträgen durch Insolvenz oder Austritt aus Gründen der Kosteneinsparung. Dies stellt aufgrund der aktuellen Finanzlage und Liquidität jedoch keine substantielle Gefährdung für den Klinikverbund Hessen dar.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Geschäftsleitung zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Vereins.

4. Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 317 HGB sind die Buchführung des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO).

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wieder-gegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Unternehmens
- Lieferverbindlichkeiten
- Rückstellungen
- Mitgliedsbeiträge
- Sonstige betriebliche Aufwendungen

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 sind von der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt, geprüft und unter dem Datum vom 27. September 2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2022 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2022 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Klinikverbund Hessen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe des Geschäftsführergehalts im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Klinikverbund Hessen e.V. zum 31. Dezember 2022 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

7. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

7.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	26,0	9,2	27,4	8,8	-1,4	-5,1
Sachanlagen	12,1	4,3	15,2	4,9	-3,1	-20,4
Sonstige Vermögensgegenstände	3,5	1,2	4,1	1,3	-0,6	-14,6
Flüssige Mittel/Wertpapiere	241,0	85,3	265,0	85,0	-24,0	-9,1
Summe Aktiva	282,5	100,0	311,8	100,0	-29,3	-9,4

Rundungsbedingte Differenz -0,1 0,1

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	245,6	86,9	271,2	87,0	-25,6	-9,4
Rückstellungen	4,8	1,7	4,6	1,5	0,2	4,3
Lieferverbindlichkeiten	6,2	2,2	22,1	7,1	-15,9	-71,9
Sonstige Verbindlichkeiten	25,9	9,2	13,8	4,4	12,1	87,7
Summe Passiva	282,5	100,0	311,8	100,0	-29,3	-9,4

Rundungsbedingte Differenz 0,0 0,1

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um -29,3 TEuro bzw. -9,4 % auf 282,5 TEuro geändert. Dieser Rückgang resultiert auf der Aktivseite vor allem aus der Verminderung der Flüssigen Mittel auf Grund des Jahresfehlbetrags, und auf der Passivseite hat sich ebenfalls vor allem der Jahresfehlbetrag durch

Verminderung des Eigenkapitals ausgewirkt.

7.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

	2022 TEur		2021 TEur
1. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-25	8
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+	6	+ 15
3. Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+	0	- 0
4. Auflösung von Ertrags- und Investitionszuschüssen	-	0	- 0
5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+	0	+ 0
6. Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	+	0	+ 0
7. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-	-4	+ 15
8. Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	-23	= 38
9. Verkaufserlöse von Gegenständen des Anlagevermögens	+	0	+ 0
10. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-	1	- 4
11. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	=	-1	= -4
12. Einzahlung aus der Aufnahme/Auszahlung aus der Tilgung kurzfristiger Finanzkredite und Darlehen	+	0	+ 0
13. Einzahlung aus Ertrags- und Investitionszuschüssen	+	0	+ 0
14. Auszahlung an/Einzahlung von Gesellschafter(n)	-	0	- 0
15. Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	0	= 0
16. Zahlungswirksame Veränderung des Finanz-mittelbestands (Summe der Zeilen 8, 11 und 15)		-24	34
17. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+	265	+ 231
18. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	=	241	= 265

Der vor allem wegen des Jahresfehlbetrags negative Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit führte zu einer Verminderung des Finanzmittelbestandes im Geschäftsjahr.

7.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2022		01.01. bis 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	421,4	100,0	408,1	100,0	13,3	3,3
+ sonst.betriebl.Erträge	1,0	0,2	0,0	0,0	1,0	-
- Materialaufwand	80,5	19,1	66,6	16,3	13,9	20,9
- Personalaufwand	249,3	59,2	228,9	56,1	20,4	8,9
- Abschreibungen	6,0	1,4	15,4	3,8	-9,4	-61,0
- sonst.betriebl.Aufwand	112,0	26,6	89,4	21,9	22,6	25,3
Ergebnis nach Steuern	-25,3	-6,0	7,9	1,9	-33,2	-420,3
Jahresergebnis	-25,3	-6,0	7,9	1,9	-33,2	-420,3
Rundungsbedingte Differenz (Ergebnis nach Steuern)	0,1		0,1			

Das Jahresergebnis verschlechterte sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 33 T€. Dies ist vor allem Folge der gestiegenen Kosten, die die Steigerung der Erlöse deutlich überkompensiert haben.

8. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage &IAV& (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

9. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme EUR 282.535,34; Jahresfehlbetrag EUR 25.344,30) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Groß-Gerau, den 15. März 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Villwock
Wirtschaftsprüfer

Dr. Zaczyk
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BILANZ

Klinikverbund Hessen e.V.

Wetzlar

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnvortrag		270.932,48	263.366,51
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.978,70	25.978,70	1.428,00	II. Jahresfehlbetrag		25.344,30-	7.873,65
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>		25.977,70	B. Rückstellungen			
II. Sachanlagen				1. sonstige Rückstellungen		4.800,00	4.600,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		12.071,00	15.237,20	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.200,95		22.133,69
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>25.946,21</u>	32.147,16	13.781,74
1. sonstige Vermögensgegenstände		3.526,00	4.110,33	- davon aus Steuern Euro 10.627,08 (Euro 10.296,76)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		240.959,64	265.002,36	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 15.319,13 (Euro 3.484,98)			
		<u>282.535,34</u>	<u>311.755,59</u>				
		<u><u>282.535,34</u></u>	<u><u>311.755,59</u></u>				

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Klinikverbund Hessen e.V.
Wetzlar

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>421.371,00</u>	<u>408.108,75</u>
2. Gesamtleistung	421.371,00	408.108,75
3. sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.030,00	0,00
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	80.471,07	66.567,87
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	227.941,65	196.526,34
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>21.317,48</u>	<u>32.330,45</u>
	249.259,13	228.856,79
- davon für Altersversorgung Euro 1.966,95 (Euro 0,00)		
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.045,19	15.395,79
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	28.522,33	26.296,98
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.938,70	2.481,98
c) Reparaturen und Instandhaltungen	5.492,02	3.673,36
d) Fahrzeugkosten	12.857,92	12.227,55
e) Werbe- und Reisekosten	28.709,59	21.626,34
f) verschiedene betriebliche Kosten	32.449,35	22.258,44
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>850,00</u>
	<u>111.969,91</u>	<u>89.414,65</u>
8. Ergebnis nach Steuern	25.344,30-	7.873,65
9. Jahresfehlbetrag	<u>25.344,30</u>	<u>7.873,65-</u>

Klinikverbund Hessen e.V., Wetzlar)
Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Hinweise

Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar und ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer VR 4442 eingetragen.

Nach § 16 der Satzung des Klinikverbund Hessen e.V. hat der Vorstand bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und seine Prüfung zu veranlassen.

Der Jahresabschluss des Vereins wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, erfolgt die Angabe weitgehend im Anhang.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden im Zugangsjahr aktiviert, voll abgeschrieben und im Jahr des Zugangs als Abgang ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind wie der Kassenbestand mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen entspricht dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Posten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für Archivierungskosten.

Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine periodenfremden Aufwendungen enthalten.

Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Der Abschlussprüfer erhält für das Geschäftsjahr folgende Honorare:

Abschlussprüfungsleistungen 3,6 TEUR

Die Angaben beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

Am Bilanzstichtag bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form von Miet- bzw. Dienstleistungsverträgen mit einem Jahreswert von 24 T€ und einer Laufzeit auf unbestimmte Zeit.

Anzahl Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr war neben dem Geschäftsführer eine weitere Person beschäftigt.

Die Angabe der Geschäftsführerbezüge unterbleibt gem. § 286 Abs.4 HGB.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2022 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten. Die möglichen Auswirkungen des Ukrainekriegs auf den Verein können derzeit nicht beziffert werden

Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 25.344,30 EUR ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf das Folgejahr vorzutragen.

Wetzlar, 10. März 2023



Clemens Maurer
Vorsitzender
Klinikverbund Hessen e. V.



Achim Neyer
Stellvertretender Vorsitzender
Klinikverbund Hessen e. V.

Klinikverbund Hessen e.V.

Anlagespiegel 2022

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. EDV-Software

2. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert		
Stand				Stand	Stand		Stand			
01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umb.	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
25.715,90	0,00	0,00	25.977,70	51.693,60	24.287,90	1.427,00		25.714,90	25.978,70	1.428,00
25.977,70	0,00	0,00	-25.977,70	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	25.977,70
37.832,91	1.451,99	0,00	0,00	39.284,90	22.595,71	4.618,19	0,00	27.213,90	12.071,00	15.237,20
89.526,51	1.451,99	0,00	0,00	90.978,50	46.883,61	6.045,19	0,00	52.928,80	38.049,70	42.642,90

Lagebericht für das Jahr 2022

A. Grundlagen des Vereins

Der Klinikverbund Hessen e.V. wurde am 5. Dezember 2013 aus dem Kreis der ehemaligen Gesellschafter der Klinikverbund Hessen GmbH gemeinsam mit den hessischen kommunalen Trägerorganisationen: Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund gegründet.

Gemäß § 2 der Satzung ist der Zweck des Vereins die Interessenvereinigung und -vertretung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Hessen. Er unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Er vertritt deren Belange und Interessen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens, Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mit Stand Ende 2022 umfasst der Verein insgesamt 27 Mitglieder bei ca. 60 Krankenhausstandorten.



Abbildung 1: Klinikstandorte und Mitgliedsunternehmen im Klinikverbund Hessen e. V.

Im Jahr 2022 bestand das Vorstandsgremium aus:

Vorsitzender:	Clemens Maurer	Geschäftsführer Klinikum Darmstadt GmbH
Stellvertretender Vorsitzender:	Achim Neyer	Geschäftsführer GPR Klinikum Rüsselsheim
Vorstandsmitglied:	Reinhard Belling	Geschäftsführer Vitos GmbH
Vorstandsmitglied:	Dr. Julia Hefty	Geschäftsführerin Hochtaunuskliniken GmbH
Vorstandsmitglied	Margarete Janson	Geschäftsführerin Kreiskrankenhaus Frankenberg (seit 11/22)
Vorstandsmitglied:	Tobias Gottschalk	Lahn-Dill-Kliniken GmbH
Vorstandsmitglied:	Andreas Schwab	Geschäftsführer der Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH
Vorstandsmitglied:	PD Dr. Jan Hilligardt	Direktor Hessischer Landkreistag
Vorstandsmitglied:	Dr. Jürgen Dieter	Referatsleiter Hessischer Städtetag

Tabelle 1: Vorstandsmitglieder des Klinikverbund Hessen e. V.

B. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Trotz der anhaltenden Pandemie-Situation im ersten Halbjahr 2022, hat der Klinikverbund seine satzungsgemäße Aufgabe, die öffentlichen Krankenhäuser zu informieren und zu unterstützen sowie die Position der öffentlichen Krankenhäuser in Öffentlichkeit und Politik zu vertreten, im Jahr 2022 umgesetzt. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und die vom Klinikverbund Hessen durchgeführten Arbeitskreise und Seminare sowie der Kongress „**Zukunft Gesundheit**“ konnten im Jahr 2022 in Form von Videokonferenzen bzw. Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Die Auswirkungen der Belastungen der Mitgliedskrankenhäuser durch die Pandemie-Situation 2021 hielt das ganze Jahr 2022 über an. Fehlende Investitionsmittel in den Häusern, das Auslaufen der COVID Pauschale und steigende Kosten, hervorgerufen durch die Pandemie und den Krieg Russlands gegen die Ukraine (v.a. Inflation und steigende Energiekosten), stellten die Häuser in 2022 vor Herausforderungen. Der Klinikverbund Hessen forderte in der Öffentlichkeit mehrfach eine ausreichende Finanzierung von Investitionen, Pflegekosten und den extrem steigenden Preisen für die Krankenhäuser. Die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe wurden vom Klinikverbund kritisch und aktiv begleitet. Beispielsweise wurde das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfIEG) verabschiedet. Nach Ansicht des Klinikverbunds Hessen enthält das am 2. Dezember vom Bundestag beschlossene KHPfIEG eine Vielzahl von Einzelregelungen, die weitreichend in die Krankenhausbehandlung und -finanzierung eingreifen, an den wirklich notwendigen Regelungen und Reformen der Krankenhaus- und Gesundheitsversorgung jedoch weit vorbei gehen. Somit bleibt die wirtschaftliche Lage und insbesondere die Liquidität der meisten Krankenhäuser angespannt.

C. Entwicklung und Handlungsfelder des Vereins

Mit der Gründung des Klinikverbund Hessen e.V. wurde bundesweit erstmalig eine Interessenvertretung öffentlich getragener Krankenhäuser etabliert, in der sich Geschäftsführungen und öffentlich-rechtliche Träger

der Krankenhäuser gemeinsam für die politik- und öffentlichkeitswirksame Positionierung abstimmen und positionieren können.

Der Klinikverbund Hessen e.V. ist im Rahmen der Interessenvertretung und -vereinigung im Wesentlichen auf folgenden Feldern aktiv:

- Interner Austausch über Arbeitskreise
- Wissensvermittlung über Seminare und Fortbildungen
- Informationssammlung bei den Mitgliedern über Umfragen
- Vertretung in Verbands- und politischen Gremien auf Landes- und Bundesebene
- Öffentliche Aufmerksamkeit für öffentliche Krankenhäuser durch Kampagnen
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Interessenvertretung durch Kontakte und informelle Gespräche
- Präsenz des Klinikverbunds Hessen durch Teilnahme an Kongressen, Vorträge und Fachartikel
- Sichtbarkeit und Darstellung des Klinikverbunds Hessen durch den Kongress "Zukunft Gesundheit"



Abbildung 2: Konzept und Tätigkeitsfelder des Klinikverbunds Hessen

Trotz der noch anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen konnte auch im Jahr 2022 die Wahrnehmung in Politik und (Fach-)Öffentlichkeit durch Veröffentlichungen und Pressemitteilungen sowie die Präsenz des Geschäftsführers in der Gremienarbeit und gesundheitspolitischen Veranstaltungen weiter verstärkt werden.

D. Wirtschaftliche Situation

Erlössituation

Die Erlöse des Vereins betragen 2022 EUR 421.371,00 und setzen sich mit EUR 398.900,00 aus Mitgliedsbeiträgen und EUR 22.471,00 aus sonstigen Erträgen zusammen.

Beschaffungs- und Investitionswesen

Das Vorgehen und die Entscheidungskompetenzen im Rahmen von Beschaffungen und Investitionen werden in der Satzung und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

Personalbereich

Der Verein verfügt über eigenes Personal. Beschäftigt seit 01.12.2017 ist Herr Reinhard Schaffert als Geschäftsführer. Seit 01.05.2018 wird er durch Herrn Bernhard Wegner als Geschäftsstellenleiter unterstützt. Im Jahr 2022 beschäftigte die Geschäftsstelle eine werkstudentische Aushilfe: Herr Mokhmad Nazirov von der THM (Medizinisches Management). Herr Mokhmad Nazirov schrieb im Rahmen der Beschäftigung seine Projekt- und Bachelorarbeit, mit dem Schwerpunkt „IT Sicherheit“.

Umweltschutz

Aspekte des Umweltschutzes kamen bei der Auswahl von Gütern und Waren (zertifizierte und umweltschonende Produkte) zum Tragen.

Ertragslage

Der Verein hat im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag in Höhe EUR 25.344,30 erwirtschaftet. Die Gesamterträge konnten von EUR 408.108,75 auf EUR 421.371,00 gesteigert werden. Dem stehen auf EUR 249.259,13 (2021: EUR 229.164,47) gestiegene Personalaufwendungen gegenüber. Die Materialaufwendungen betragen EUR 80.471,07 (2021: EUR 66.567,87) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 111.969,91 (2021: EUR 89.414,65).

Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2022 beträgt EUR 282.535,34. Der Verein hält im Anlagevermögen seine Betriebs- und Geschäftsausstattung vor. Im Berichtsjahr wurden EUR 1.451,99 investiert. Weiteres Vermögen ist als Guthaben bei Kreditinstituten vorhanden. Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 85,28 %. Die Kapitalseite wird durch das Eigenkapital in Höhe von EUR 245.588,18 geprägt. Die Eigenkapitalquote beträgt 86,92 %.

Finanzlage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 sind keine finanziellen Engpässe entstanden. Eine ausreichende Liquidität war jederzeit gegeben.

E. Chancen- und Risikobericht

Die politische und öffentlichkeitswirksame Arbeit konnte 2022 trotz der noch anhaltenden Auswirkungen der Pandemie fortgesetzt und ausgebaut werden. Durch Pressemitteilungen und Artikeln in Fachzeitschriften konnte der Klinikverbund Hessen in Politik und Öffentlichkeit die Positionen seiner Mitglieder deutlich machen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist für die nächsten Jahre erwartbar, dass die Aktivitäten im Bereich der Bundespolitik noch stärker intensiviert werden und über den Klinikverbund in Abstimmung mit anderen Verbänden öffentlicher Krankenhäuser sowie den kommunalen Spitzenverbänden die Interessen der öffentlich getragenen Krankenhäuser gegenüber Abgeordneten und Ministerium eingebracht und vertreten werden können. Der Klinikverbund Hessen sollte zu Beginn des Jahres 2023 nach Wiesbaden in das „Haus der kommunalen Selbstversorgung“ umziehen. Das neue Büro ist dort in unmittelbarer Nähe zur Landespolitik angesiedelt. Das Büro in Berlin wird 2023 aufgelöst, Präsenz in Berlin ist durch Kongresse und berufspolitische Termine anderweitig sichergestellt.

Erlösrisiko

Die Ausgaben des Klinikverbundes Hessen wurden 2022 mehrheitlich durch Personalkosten geprägt und stellen kein Risiko dar (siehe Bilanz). Eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge ist weder durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch durch Austritte zu erwarten. Der Kongress "**Zukunft Gesundheit**" bleibt, trotz der entsprechend angepassten Preisgestaltung, ein Zuschussgeschäft, um möglichst vielen Mitarbeitern von Mitgliedshäusern eine Teilnahme an diesem Fachkongress zu ermöglichen und um den Klinikverbund Hessen e. V. in der öffentlichen und fachlichen Wahrnehmung zu stärken. Reise-, Kongress- und Fortbildungskosten konnten 2022 eingespart werden. Aufgrund der hohen Vermögenslage (Kontenbestände) und dem Risiko von Negativzinsen strebt der Verein ein leichtes Abschmelzen der bestehenden Kontobestände an. Aus diesem Grund werden Angebote des Klinikverbundes für seine Mitgliedshäuser ggf. nicht kostendeckend kalkuliert.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Grundsätzlich sind aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Vereins Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar.

Hinsichtlich der finanziellen Situation der Mitgliedskrankenhäuser besteht in Einzelfällen ein gewisses – derzeit allerdings nicht konkretes – Risiko für Einnahmeausfälle bei den Mitgliedsbeiträgen durch Insolvenz oder Austritt aus Gründen der Kosteneinsparung. Dies stellt aufgrund der aktuellen Finanzlage und Liquidität jedoch keine substantielle Gefährdung für den Klinikverbund Hessen dar.

Gesamtaussage

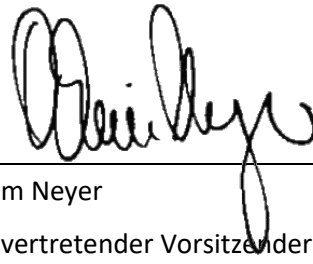
Der Klinikverbund Hessen e. V. hat im Jahr 2022 trotz der noch spürbaren Auswirkungen der Pandemie seine Aufgaben wahrgenommen und seine Rolle in der fachlichen und gesundheitspolitischen Öffentlichkeit gestärkt. Die Mitgliedskrankenhäuser konnten sowohl von dem internen Austausch und den angebotenen fachlichen Workshops, Seminaren und Fortbildungen als auch von der Öffentlichkeitsarbeit, Außendarstellung und politischen Interessenvertretung des Klinikverbunds Hessen profitieren.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Klinikverbunds Hessen bleiben auch weiterhin ein wichtiger Faktor für die Zukunft der öffentlichen Krankenhäuser in Hessen.

Wetzlar, 10. März 2023



Clemens Maurer
Vorsitzender
Klinikverbund Hessen e. V.



Achim Neyer
Stellvertretender Vorsitzender
Klinikverbund Hessen e. V.

Rechtliche Verhältnisse

Vereinsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Klinikverbund Hessen e.V.
Sitz:	Wetzlar
Rechtsform:	e.V.
Satzung:	Satzung vom 26.11.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2021.
Registereintrag:	VR 4442 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar.
Zweck des Vereins:	Der Verein bezweckt die Interessenvereinigung und -vertretung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Hessen. Er unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Er vertritt deren Belange und Interessen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens, Behörden und der Öffentlichkeit.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	Herr Clemens Maurer, Frankfurt am Main (Vorstandsvorsitzender) Herr Achim Neyer, Selzen (stellv. Vorstandsvorsitzender) Herr Reinhard Belling, Steinefrenz Frau Dr. Julia Georgina Hefty, Liederbach am Taunus Frau Margarete Janson, Winterberg Herr Tobias Gottschalk, Frankfurt am Main Herr Andreas Schwab, Kirchzell Herr Dr. habil. Jan Hilligardt, Dieburg Herr Dr. Gisbert Jürgen Dieter, Wiesbaden
Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB:	Herr Reinhard Schaffert, Büdingen, einzelvertretungsbe- rechtigt; mit der Befugnis, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsge- schäfte abzuschließen.

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung vom 7. November 2022 wurde der von der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt, geprüfte und unter dem Datum vom 27. September 2022 mit dem Bestätigungsmerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zusammen mit dem Lagebericht zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 wurden wir gewählt.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamts Gießen vom 14. April 2022 für den Zeitraum 2018 bis 2020 von der Körperschaftsteuer befreit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

